



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Landwirtschaftslehrer

1010 Wien, Wipplingerstraße 35/III, Tel.: 0222/53 444/430 DW

An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Haid, 26.4.1999
BS 1961 Gr/Str

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes
Zl. 12.772/1-III/A/3/99

Mag. Kopetsky

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundessektion Landwirtschaftslehrer sendet Ihnen 25 Stellungnahmen zu den geplanten Änderungen und ersucht unsere Bedenken, vor allem hinsichtlich der Qualifikation für die Aufnahme in Ob. St. Veit (LufBPA) ernst zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
für die Bundessektionsleitung

Franz Grammer

StR Ing. Franz Grammer
Vorsitzender

Beilagen:



Osterreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
Bundessektion Landwirtschaftslehrer
1010 Wien, Wipplingerstraße 35/III, Tel.: 0222/53 444/430 DW

An das
BMUK
z.Hd. Hr. Dr. Gerhard Münster
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Haid, 20.4.1999
BS 1957 Gr/Str

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Land- und forstwirtschaftliche Bundes-
schulgesetz geändert wird.
Zl. 12.772/1-III/A/3/99**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundessektion 27 "Landwirtschaftslehrer" gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

1. Zu Z 1 (§12)

Die Anpassung der Aufnahmeverfahren in höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten an die geänderten Bestimmungen des SchUG ist im Grundsatz zu begrüßen. Wir wenden uns jedoch dagegen, dass zwar der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe (unabhängig vom Abschlusszeugnis der Hauptschule) zur Aufnahme ohne Aufnahmeprüfung berechtigt, der erfolgreiche Abschluss der 9. Schulstufe an einer (facheinschlägigen) land- und forstwirtschaftlichen Fachschule jedoch nicht. Wir sehen darin eine Diskriminierung jener Schüler, die die 9. Schulstufe in einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule absolviert haben und schlagen daher eine entsprechende Abänderung vor.

2. Zu Z 2 (§ 24 Z 1)

Derzeit ist der Zugang zu Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien gemäß § 24 Z 1 auf jene Personen beschränkt, welche die Reife- (und Diplom)prüfung an

einer höheren land- und forstw. Lehranstalt abgelegt haben. Wie in den Erläuterungen zum vor-liegenden Gesetzesentwurf festgestellt wird, soll dadurch „die fachspezifische Vorqualifikation zum Besuch der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie sichergestellt werden“.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass künftig auch Berufsreifeprüfungsabsolventen zum Studium an einer Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie zugelassen werden sollen, wenn die Themenstellung der Teilprüfung über den Fachbereich dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsfeld zuordenbar ist.

Die Ablegung einer Teilprüfung der Berufsreifeprüfung mit landwirtschaftsbezogener Themenstellung in der Fachbereichsprüfung entspricht in keiner Weise der fachlichen Qualifikation von Absolventen einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt. Die für das Studium an einer Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie erforderliche umfassende „fachliche Vorqualifikation“ kann von Berufsreifeprüfungsabsolventen nicht erwartet werden.

An der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie wird den Studierenden derzeit keine grundlegende landwirtschaftliche Fachbildung vermittelt, da diese wegen der Aufnahmeverhältnisse als gegeben angesehen werden kann. Wenn Berufsreifeprüfungsabsolventen ohne umfassende fachliche Vorqualifikation zum Studium zugelassen werden sollen, so muss gleichzeitig im Lehrplan der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie der erforderliche fachtheoretische und fachpraktische Unterricht vorgesehen werden. Dieser Unterricht müsste deutlich über jenes Maß an „ergänzender fachlicher Bildung“ hinausgehen, das von uns bereits mehrfach eingefordert wurde. (Die Einführung dieser „ergänzenden fachlichen Bildung“, anlässlich einer bevorstehenden Lehrplanänderung, wurde uns im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bereits angekündigt bzw. zugesagt.)

Absolventen einer Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie verfügen über eine umfassende Lehrbefähigung, die nicht auf Unterrichtsgegenstände oder Fachgruppen eingeschränkt ist und auch für alle Schultypen (Berufsschulen, Fachschulen, höhere Schulen) gilt. Diese Besonderheit im berufsbildenden Schulwesen ist im Hinblick auf die meist kleinen Schulen im ländlichen Raum von praktischen Nutzen, wo Lehrkräfte in der Regel ein relativ breites Feld von Unterrichtsgegenständen abdecken müssen. Eine umfassende landwirtschaftliche (bzw. hauswirtschaftliche) Fachbildung ist dafür unabdingbare Voraussetzung - wie übrigens auch für die mit dem Studium ebenfalls erworbene Qualifikation als Wirtschaftsberater.

Wenn Berufsreifeprüfungsabsolventen an der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie keinen entsprechenden fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht erhalten, werden sie trotz Lehramtsprüfung kaum eine Anstellung finden können. Kaum ein Dienstgeber wird einen fachlich nicht ausreichend qualifizierten Lehrer oder Wirtschaftsberater anstellen. Die jungen Leute würden so in eine berufliche Sackgasse mit hohen „Mautgebühren“ gelockt.

Wenn man davon ausgeht, dass an der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie gleichzeitig mit der Änderung der Aufnahmsbedingungen auch die erforderliche Fachausbildung (ohne dass zusätzliche Kosten entstehen!?) angeboten wird, sind obenstehende Bedenken entkräftet. In diesem Fall stellt die vorgeschlagene Regelung der Aufnahmsbedingungen jedoch eine Diskriminierung von jenen Personen dar, die über eine (im ersten Bildungsweg erworbene) gleichwertige oder bessere fachliche Qualifikation

verfügen, als Berufsreifeprüfungsabsolventen mit landwirtschaftsbezogener Fachbereichsarbeit.

So bleibt etwa dem Absolventen einer "Agrar-HAK" (Handelsakademie kombiniert mit einer landwirtschaftlichen Fachschule) weiterhin der Zugang zur Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie versperrt. Dies ist sogar dann noch der Fall, wenn er die landwirtschaftliche Meisterprüfung ablegt! Weitere Beispiele können der beiliegenden Tabelle entnommen werden.

Wenn die Aufnahmeverfahren im § 24 des LufBSchG geändert werden sollen, so müsste dabei so vorgegangen werden, dass es zu keiner Diskriminierung anderer, im Vergleich zur Berufsreifeprüfung fachlich gleich- oder höherwertiger Bildungsabschlüsse, kommt. Die im vorliegenden Entwurf enthaltene Regelung erfüllt dieses Kriterium nicht.

Auf Grund der oben dargelegten Bedenken lehnen wir die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung ab.

Mit freundlichen Grüßen
für die BS 27 – Landwirtschaftslehrer



StR Ing. Franz Grammer
Vorsitzender

Beilage:
Aufnahmemöglichkeiten in die LufBPA

PS: 25 Stellungnahmen ergehen an das Präsidium des Nationalrates

Ausbildung	Aufnahme in land- u. forstw. BPA möglich ?
Reife- und Diplomprüfung einer höheren land- u. forstw. Lehreanstalt (z.B., Gartenbau, Land- und Ernährungswirtschaft, Landmaschinentechnik)	JA
Meisterprüfung in einem land- bzw. forstwirtschaftlichen Beruf (z.B. Gärtnermeister)	NEIN
AgrarHAK-Reife- und Diplomprüfung (einschl. Abschluss der landw. Fachschule) + Landw. Meisterprüfung	NEIN
HTL-Reife- und Diplomprüfung (z.B. Maschinenbau, Lebensmitteltechnologie) + Landw. Meisterprüfung	NEIN
AHS-Reifeprüfung (mit landwirtschaftsbezogenem Thema der Fachbereichsarbeit) + Landw. Meisterprüfung	NEIN
Reife- und Diplomprüfung einer HBLA für wirtschaftliche Berufe (Hauswirtschaft) + Meisterprüfung der ländlichen Hauswirtschaft	NEIN
HBLA für wirtschaftliche Berufe (mit landwirtschaftsbezogenem Thema der Fachbereichsarbeit) + Meisterprüfung der ländlichen Hauswirtschaft	NEIN
3-jährige landw. Fachschule (landw. Facharbeiter) + gewerbl. Lehrabschluss (z.B. Landschaftsgärtner, Landmaschinenmechaniker) + Berufsprüfung mit nichtlandwirtschaftlichem Fachbereichsthema gewerbl. Lehrabschluss (z.B. Landschaftsgärtner) + Berufsprüfung mit nichtlandwirtschaftlichem Fachbereichsthema (z.B. Gartengestaltung) + landw. Meisterprüfung (nach der Berufsreifeprüfung abgelegt)	NEIN
gewerbl. Lehrabschluss (z.B. Koch) + Berufsprüfung mit Fachbereichsthema das einem landw. Berufsfeld zuordenbar ist (z.B. ländliche Hauswirtschaft)	JA